



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.11.2017



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme hat am 19.09.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Umgestaltung von der Schleuse 4 in der Wümme km 56,740“ beantragt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von den Schutzgebieten nach Nummer Nr. 2 c der Anlage 2 zum NUVPG ist neben dem Überschwemmungsgebiet der Wümme auch das Natura-2000-Gebiet betroffen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich, da bei der Beachtung der von dem Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind räumlich eng auf den Maßnahmenstandort begrenzt, so dass die Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ im Zuge des Umbaus der Schleuse 4 ausgeschlossen werden kann. Durch die Umgestaltung der Schleuse 4 sind keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Wümme zu befürchten, da dadurch keine Verringerung des Rückhalteriums eintritt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 26.10.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat